

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 34

Potsdam, den 28. Dezember 2023

Sonderamtsblatt Nr. 18

Inhalt

- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2024** 2
- **Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der westlichen Mittelstraße in 14467 Potsdam** 7
- **Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Bochow** 8
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2023**..... 8
- **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung zweier Gebäude mit 35 Wohneinheiten für Geflüchtete, einem Büro und einem Gemeinschaftsraum** 12
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam**..... 12
- **Golm Neue Friedhofsgebührenordnung** 15
- **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)** 17
- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam Open-Government-Data vom 16. Oktober 2021 (1. Änderungssatzung der Transparenzsatzung)** 19

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2024 vom 08.12.2023

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 6.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten

für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).

- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a)
 - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containerstellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erststellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und –größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
 - d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
 - e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
 - f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 5.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.

(7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.

Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr

(8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 6,36 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr

§ 5 Gebührensatz

d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen: 25,44 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2024:

a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 25,46 EUR je Person und Kalenderjahr

(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Behälter:

b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 12,73 EUR je dem

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	 	 	 	 	3.465,54	 	
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	 	 	 	382,27	1.732,77	31.442,88	62.177,15
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	48,43	64,81	94,73	191,13	866,38	15.721,44	31.088,57
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	24,21	32,40	47,36	95,56	 	7.860,72	15.544,28

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	68,51	136,95	269,11	742,36
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	54,01	107,98	212,18	585,32
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	34,25	68,47	134,55	371,18

(4) Der Gebührensatz für die Volls-servicegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	 	531,16				
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	177,05	 	177,05	177,05	265,58	265,58
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	139,60	 	139,60	139,60	209,40	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	88,52	88,52	88,52	88,52	132,79	132,79
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	44,26	44,26	44,26	44,26	 	

- (5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Wechsel 13,55 EUR.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Abfallbehälter:
- | | |
|---------|------------|
| 120 l | 21,90 EUR |
| 1.100 l | 32,85 EUR. |
- (7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,86 EUR
80 l	2,49 EUR
120 l	3,64 EUR
240 l	7,35 EUR
1.100 l	33,32 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m ³	604,67 EUR
20m ³	1.195,71 EUR

- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2024 je Restabfallsack 2,35 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.
- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

§ 7

Reduzierung der Gebühr

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnerequivalente erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 08. Dezember 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienst-

kräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der westlichen Mittelstraße in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), die Teileinziehung des westlichen Teils der Mittelstraße im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Benkertstraße vorzunehmen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Funktion sowie Widmungsbeschränkung des teileinzuziehenden Abschnittes aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

1. Lagebeschreibung:

Der teileinzuziehende Bereich liegt zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Benkertstraße und umfasst die Hausnummernbereiche Mittelstraße 1 – 13 und 32 – 43 sowie die in der Mittelstraße gelegenen Zufahrtbereiche zu den Eckgrundstücken Benkertstraße 5 und 6 sowie Friedrich-Ebert-Straße 26 und 27.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam

Flur: 25

Flurstück 296 mit einer Teilfläche von ca. 2.483,0 m²

Gesamtfläche ca.: 2.483,0 m²

2. Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Funktion „Anliegerstraße“ sowie derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ werden aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

neue Funktion:

Fußgängerzone

neue Widmungsbeschränkungen:

1. Fußgängerverkehr
2. Lieferverkehr frei von 19:00 – 11:00 Uhr
3. Radfahrverkehr frei von 20:00 – 10:00 Uhr

3. Begründung:

Die beabsichtigte Teileinziehung des westlichen Bereiches der Mittelstraße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die beabsichtigte Teileinziehung wird damit begründet, dass dieser Bereich der Mittelstraße künftig als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsrechts (VZ 242 StVO) ausgewiesen und genutzt werden soll. Grundlage für diese Änderung der zweckbestimmenden Verkehrsbedeutung ist das Konzept zur Umnutzung von Straßenräumen „Innenstadt – Straßenräume neu denken!“, welches von der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2023 mit Beschluss Nr. DS 23/SV/0060 beschlossen wurde.

So werden in dem o.g. Konzept umfangreiche Maßnahmen beschrieben, um eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Aufenthaltsqualität im gesamten Innenstadtbereich zu erreichen – u.a. durch den weitestgehenden Ausschluss der Kfz-Durchgangs- und Schleichverkehre, mit der Anpassung der Parkraumbewirtschaftung und der baulichen Anpassung der betroffenen Verkehrsflächen sowie gleichzeitigen Erhöhung der Attraktivität der ÖPNV-Angebote.

Eine der vorgesehenen Maßnahmen ist die Ausweitung von Fußgängerzonen, insbesondere im Bereich der Mittelstraße, wobei zunächst nur der westliche Bereich der Mittelstraße als direkter Anknüpfungsbereich an die Friedrich-Ebert-Straße Gegenstand dieser Teileinziehung ist. Dieser als Fußgängerzone neu auszuweisende Bereich der Mittelstraße soll die gleiche Aufenthaltsqualität erhalten, wie die bereits als Fußgängerzone genutzte Brandenburger Straße. Dazu sind neben der straßenverkehrsrechtlichen Ausweisung dieses Bereiches als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsrechts (VZ 242 StVO) auch noch verkehrsorganisatorische Anpassungen erforderlich.

Lediglich die Friedrich-Ebert-Straße stellt künftig noch eine Trennung der bestehenden Fußgängerzone in der Brandenburger Straße und der geplanten Fußgängerzone in der Mittelstraße dar, was jedoch wegen der auch künftig in der Friedrich-Ebert-Straße verlaufenden Straßenbahnführung sowie übergeordneten Radverkehrsbedeutung nicht anders möglich ist. Im Zuge weiterer sowie parallel erfolgender Maßnahmen aus dem Innenstadtverkehrskonzept (IVK, Beschluss 17/SVV/0241 vom 07.06.2017) soll jedoch auch die Friedrich-Ebert-Straße zu einer Verkehrsfläche mit deutlich steigender Aufenthaltsqualität umgestaltet werden, so dass jegliche Durchgangs- und Schleichverkehre aus dem Innenstadtbereich ausgeschlossen werden und die künftigen Fußgängerzonen der Potsdamer Innenstadt besser verknüpft werden.

Für den hier gegenständlichen westlichen Bereich der Mittelstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Benkertstraße bedeutet dies, dass die derzeit uneingeschränkt mögliche Kfz-Erschließung der hier anliegenden Grundstücke künftig nicht mehr möglich sein, sondern eingeschränkt wird. Die baurechtliche Erschließung der Grundstücke bleibt uneingeschränkt bestehen, jedoch ist die verkehrliche Erschließung künftig nur noch für den Fußgängerverkehr sowie für den Liefer- und Radfahrverkehr zu den unter Punkt 2. „Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung“ festgelegten Zeiten möglich. Die im westlichen Bereich der Mittelstraße bisher angeordneten Anwohnerparkplätze werden in die umliegenden Straßen Am Bassin und Gutenberg-

straße verlagert. Das in diesen Straßen derzeit geltende Mischgebietsparken wird somit um die in der westlichen Mittelstraße wegfallenden Anwohnerparkplätze reduziert. Ein Ersatz für diese wegfallenden Mischgebietsparkplätze an anderer Stelle ist nicht möglich und daher nicht mehr vorgesehen.

Die künftige verkehrliche Erschließung der in der westlichen Mittelstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Benkertstraße) anliegenden Grundstücke entspricht dann der bereits heute bestehenden verkehrlichen Erschließung der Grundstücke in der Brandenburger Straße.

4. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 30. November 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Schlussfeststellung Im Bodenordnungsverfahren Bochow Verf.-Nr. 1/001/I

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und

in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 20.11.2023

Im Auftrag

DS

Matthias Benthin



Dieses Dokument wurde am 20.11.2023 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2023

Auf der Grundlage der §§ 3, Abs. 1, 28, Abs. 2, Nr. 9 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19), S. 286 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, Nr. 18, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2019 (GVBl I/19, Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren nach den in Betracht kommenden Nummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder

- b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
 - (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
 - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife 1 bis 7 und die Verwaltungsgebühren der Tarife 1 bis 2 werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 5 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 08. Dezember 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2023

Gebührenverzeichnis

	I. Benutzungsgebühren	Gebühr in Euro
1.	Nutzung von Grabstätten	
1.1.	Erdkindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – je Jahr	47,00
1.2.	Erdreihengrab für 25 Jahre	1.493,00
1.3.	Erdgemeinschaftsgrab für 25 Jahre	1.493,00
1.4.	Erdeinzelwahlgrabstätte – je Jahr	68,00
1.5.	Erddoppelwahlgrabstätte – je Jahr	128,00
1.6.	Familiengrabstätte – je Jahr und m ²	17,00
1.7.	Urnenreihengrab für 20 Jahre	969,00
1.8.	Urnenwahlgrabstelle – je Jahr	49,00
1.9.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage	918,00
1.10.	Urnengrab für 20 Jahre in der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Grabkennzeichnung – je Jahr	48,00

1.11.	Urnenstelle am Baum für die Beisetzung bis zu zwei Urnen – je Jahr	94,00
1.12.	Familienbaum – Verlängerung – je Jahr	149,00
1.13.	Urnenhain – je Jahr	46,00
1.14.	Urne in besonderer Lage – je Jahr	190,00
1.15.	Kolumbarium bis zu zwei Urnen – je Jahr	95,00
2.	Erdbestattungen	
2.1.	Gruft öffnen und schließen einschließlich Nebenarbeiten für Verstorbene bis 5 Jahre	384,00
2.2.	Gruft öffnen und schließen einschließlich Nebenarbeiten für Verstorbene über 5 Jahre	767,00
2.3.	Sargträger – je Träger	102,00
3.	Feuerbestattung	
3.1.	Einäscherung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	196,00
3.2.	Einäscherung von Kindern bis zu 5 Jahren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr berechnet.)	54,00
3.3.	Urnenbeisetzung – ein Urnenträger	185,00
3.4.	Urnenbeisetzung – ein Urnenträger – Kolumbarium	96,00
3.5.	Transport der Posturne vom Krematorium zum Friedhof	38,00

4.	Benutzung der Feiereinrichtungen	Gebühr in Euro
	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs bis zu 30 Minuten mit Ausschmückung (Grundausrüstung, Beleuchtung, Orgel bzw. Tontechnik – bei Vorhandensein.) Bei Verlängerung der Feier über 30 Minuten hinaus wird unabhängig von der Dauer der Verlängerung ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 100 % berechnet	
4.1.	Große Feierhalle Neuer Friedhof Potsdam	221,00
4.2.	Abschiednahme Neuer Friedhof Potsdam	40,00
4.3.	Kleine Feierhalle Neuer Friedhof, Feierhalle Alter Friedhof und Feierhallen Außenfriedhöfe Goethestraße, Großbeerenstraße, Drewitz, Neuer Friedhof Bornim, Sacrow, Fahrland	127,00
4.4.	Leichenhallen der Friedhöfe Alter Friedhof Bornim, Eiche, Krampnitz	32,00
4.5.	Nutzung des Raumes zur rituellen Leichenwaschung auf dem Neuen Friedhof Potsdam	89,00
4.6.	Feier vor der Feierhalle oder am Grab	28,00
5.	Nebenleistungen	
5.1.	Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	36,00
5.2.	Annahme des Sarges und Kühlung vor der Einäscherung/Beisetzung bis 5 Tage	22,00
5.3.	je weiteren Tag	4,00
6.	Sonstige Gebühren	
6.1.	Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium vor Ablauf der Ruhezeit	1.278,00

6.2.	Ausbetten einer Leiche, öffnen und schließen der Grabstätte einschließlich der Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium nach Ablauf der Ruhezeit	959,00
6.3.	Ausbetten einer Urne, öffnen und schließen der Urnengrabstätte einschließlich aller Nebenarbeiten und Transport zum Krematorium	192,00
6.4.	Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Potsdam	320,00
7.	Leistungen an Gräbern	
7.1.	Erstgestaltung Erdkindergrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	53,00
7.2.	Erstgestaltung Erdreihengrab mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	95,00
7.3.	Gestaltung Erdgemeinschaftsgrab und Pflege für 25 Jahre	935,00
7.4.	Erstgestaltung Erddoppelwahlgrabstätte mit Einfassung und Andecken von gärtnerischen Erden	130,00
7.5.	Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage Gestaltung, Pflege für 20 Jahr	224,00
7.6.	Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage Einzelbeisetzung mit individueller Grabkennzeichnung, Erstgestaltung - und Pflege je Jahr -	32,00
		Gebühr in Euro
7.7.	Urnenstelle am Baum – Erstgestaltung	11,00
7.8.	Urnenstelle am Baum – Pflege je Jahr	29,00
7.9.	Kolumbarium Pflege und Unterhaltung für 20 Jahre	84,00
	II. Verwaltungsgebühren	
1.	Grabmalgenehmigungen Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen oder das Anbringen von Gedenkzeichen sowie die jährliche Überwachung der Standfestigkeit	
1.1.	für stehende Grabsteine	100,00
1.2.	für liegende Grabsteine	32,00
1.3.	für Einfassungen je lfd. Meter	24,00
2.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
2.1.	Jahreseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	18,00
2.2.	Tageseinfahrtsgenehmigung Neuer Friedhof Potsdam	7,00
2.3.	Nachforschungsanträge und sonstige Verwaltungsleistungen – je angefangene Viertelstunde	11,00

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung zweier Gebäude mit 35 Wohneinheiten für Geflüchtete, einem Büro und einem Gemeinschaftsraum

Die Pro Potsdam GmbH, Pappelallee 4 in 14469 Potsdam beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung zweier Gebäude mit 35 Wohneinheiten für Geflüchtete, einem Büro und einem Gemeinschaftsraum am Standort Patrizierweg in 14480 Potsdam eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär bzw. räumlich lokal begrenzt.
- Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch

Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.potsdam.de/amtsblatt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landeshauptstadt Potsdam, den 08. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Veröffentlichung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 3. Änderung des Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans und umfasst in der Flur 4, Gemarkung Potsdam das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des Flurstücks 151 (Bahnanlage, nördliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ sowie nördliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 167 und 165 (östliche Grenze des SO 6 „Fremdenbeherbergung“ sowie östliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Süden: Anteile des Flurstücks 136 (südliche Grenzen des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung),
- im Westen: Anteile des Flurstücks 136 (westliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Fremdenbeherbergung“ und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung).

Das Plangebiet umfasst in der Flur 4, Gemarkung Potsdam das

Flurstück 135 vollständig (Grundstücksflächen Ehemalige Wagenhalle) sowie Teile des Flurstücks 136 (Bahnhofsvorplatz). Das Flurstück 135 besitzt eine Größe von 4.578 m². Die anteiligen Flächen des Flurstücks 136 umfassen 302 m². Somit umfasst der Geltungsbereich eine Gesamtfläche von 4.880 m² (ca. 0,5 ha).

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“ im Teilbereich der ehemaligen Wagenhalle ist insbesondere die Änderung der zulässigen Nutzungen. Neben der bisher vorgesehenen vorrangigen Nutzung zu Zwecken der Fremdenbeherbergung soll das Plangebiet unter Wahrung einer gleichbleibend hohen städtebaulichen Qualität und Berücksichtigung sonstiger Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie an die denkmalpflegerischen Belange zum Schutz der ehemaligen Wagenhalle und die Belange des Immissionsschutzes künftig auch überwiegend als Bürostandort genutzt werden können. Anstelle einer Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung“ soll künftig ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen

Nutzung (Grundflächen, Geschossflächen und Oberkanten der Gebäude) sollen nicht geändert werden. Auch die Festsetzungen zur Bauweise, Baulinien und Baugrenzen sollen im Wesentlichen beibehalten werden.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder für eine Betroffenheit durch die Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente.

Die Stellungnahmen umfassen folgende Inhalte:

- Kulturgüter (Baudenkmal)
- Lärm (Verkehrslärm – Schienen- und Fahrzeuglärm, Gewerbelärm)
- Pflanzen (Erhalt des Baumbestands)

Als umweltbezogene Dokumente liegen vor:

- Fachliche Stellungnahme des Lärmgutachters vom 19.09.2022 zur Verwendbarkeit der im Zuge der 2. Planänderung erstellten schalltechnischen Untersuchung vom 14.08.2019
- Schalltechnische Untersuchung vom 14.08.2019 zu Verkehrslärm und Gewerbelärm (im Zuge der 2. Planänderung erstellt)

Die Veröffentlichung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37A „Potsdam-Center“, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung findet statt vom

vom 09.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung> und <http://blp.brandenburg.de>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Eichler
Tel.: 0331/289-2527
Bereich Stadtraum Süd-Ost
Tel.: 0331/289-2527
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
E-Mail:
Stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das [Planungsportal des Landes Brandenburg \[https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam\]](https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam) oder per Mail an Stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843892) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Süd-Ost
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an oben genannter Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

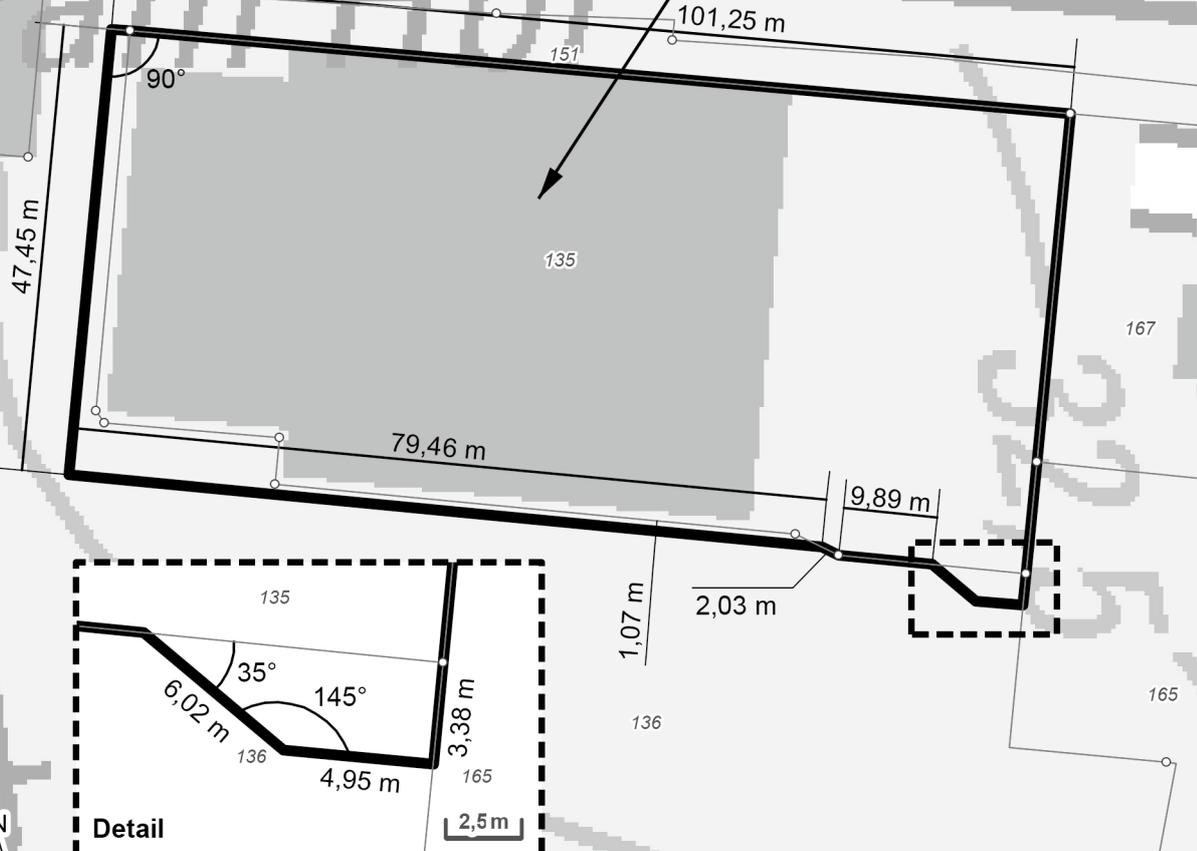
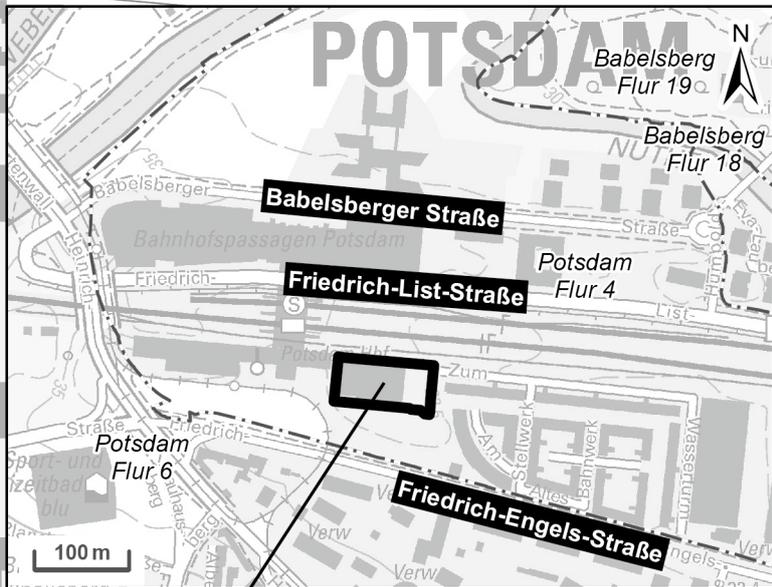
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>.

Potsdam, den 08. Dezember 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 37 A "Potsdam-Center",
Teilbereich Ehemalige Wagenhalle**

Friedrich-List-Straße



ALKIS BB (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 20.11.2020 (Abl. Nr. 10 vom 17.03.2021 S. 265) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in der Sitzung vom 08.12.2023 für den

Ev. Friedhof in Potsdam-Golm

nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 RUHEFRISTEN

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 25 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 25 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 GEBÜHRENTARIF

1	GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan)	€
1.1	ERDWAHLGRABSTÄTTEN je Grabstelle (max 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1	Einer-Erdwahlgrabstelle je Jahr	70,00
1.1.2	Zweier-Erdwahlgrabstelle je Jahr	140,00
1.2	URNENWAHLGRABSTÄTTEN Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen je Jahr	70,00
1.3	URNENREIHENGRABSTÄTTEN (1 Urne, Verlängerung nicht möglich)	
1.3.1	Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung einer Urne Incl. Namensplatte, zuzgl. Grabmalgebühr (€ 90, Pos. 4.1.2.)	2.385,00
2 BESTATTUNGSGEBÜHREN		
2.1	URNENBEISETZUNG Incl. Herst. u. Schließen der Urnengruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10cm Tiefe	240,00
3 LEISTUNGEN BEI TRAUERFEIERN		
3.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER KIRCHE (incl. Orgelmiete u. Dekoration)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	350,00
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.2	Stille Abschiednahme an der aufgebahrten Urne ohne Trauerrede, Musik, Glocken in der Winterkirche je 15 Min.	160,00
4 GRABMALE, GRABSTÄTTENINVENTAR, EINFASSUNGEN und BÄNKE		
4.1	ZUSTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG Genehmigungspflichtig durch Friedhofsträger	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschl. jährlicher Standsicherheitsprüfung)	150,00
4.1.2	von liegenden Grabmalen	90,00
4.1.3	von Holzkreuzen und Denkzeichen (Genehmigung befristet für ein Jahr ab Bestattung, danach muss die Aufstellung eines Grabmals erfolgen)	45,00
4.1.4	von Trittsteinen	30,00
4.1.5	von Bänken, Hockern und anderen Sitzgelegenheiten (genehmigungsfähig nur auf unbelegten Grabstellen)	50,00
4.1.6	von Pflanzschalen von mehr als 35cm Durchmesser	50,00
4.1.7	von Grabumrandungen je angefangenem Meter	30,00
4.2	SONDERREGELUNGEN	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen , Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten gemäß § 25 Abs.6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	800,00
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar , gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung sind oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	800,00
4.2.3	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen, Hockern etc., Gebühr pro Verlängerungsjahr , einmalig je Grabstätte (auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Objekte)	3,00
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	25,00

Ämliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 40]).

§ 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nutzer

¹Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft der Landeshauptstadt Potsdam bewohnt; hierzu gehören insbesondere:

1. Personen aus dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. Sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

²Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus fortsetzen.

(2) Unterkunft

¹Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem LAufnG. ²Dies sind Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen (ÜW), Wohnungsverbände (WV), Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. ³Wohnungsverbände

sind Unterkünfte, die aus mehreren zusammengehörigen, abgeschlossenen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Sanitäranlagen und Küchenbereichen bestehen. ⁴In Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden umfasst die Bereitstellung der Unterkunft sämtliche Verbrauchsmedien. ⁵Davon abweichend sind in Übergangswohnungen die Nutzer für die Anmeldung der Strom- und Gasversorgung verantwortlich und tragen die Kosten der Strom- und Gasversorgung direkt selbst. ⁶Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) werden in dieser Satzung Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeteilt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.
- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) ¹Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. ²Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. ³Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. ⁴Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebühreuzahlung.
- (4) ¹Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. 2Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.
- (2) ¹Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. ²Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentcheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. ²Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. ³Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 (1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (6) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ²Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. ³Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. ⁴Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub,

Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (8) In Härtefällen kann gem. § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebührenschild gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.

§ 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

- (1) ¹Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. ²Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Kostenerstattungen des Landes.
- (2) Gebührenmaßstab sind
 - a. die jeweilige Dauer der Nutzung
 - b. die Art der Unterkunft
 - c. die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Evaluation zum Umgang mit Härtefällen

Die verwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit Härtefällen nach § 6 Abs. 8 der Satzung sollen im halbjährlichen Turnus auf Wirksamkeit geprüft werden und das Ergebnis mit dem Migrantenbeirat erörtert werden, erstmalig spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Satzung. Anpassungen der Härtefallregelungen sollen unter seiner Mitwirkung erfolgen. Über die Ergebnisse der Erörterung im Migrantenbeirat ist der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion im selben Turnus umgehend zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 08.12.2023 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen 07-25-4501/2022-002/003 erteilt.

Anlage zu § 8 Absatz 3 (Gebührenhöhe)

Nr. 1

Volle Gebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung beträgt monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 412,81 EURO,
- b) in Wohnungsverbänden pro Person 447,77 EURO,
- c) in Übergangswohnungen 12,67 EURO pro m² Wohnfläche.

Nr. 2

Staffelung gemäß § 11 (2) LaufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- bei einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten 80 % der Gebühr nach Nr. 1,
- bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten 100 % der Gebühr nach Nr. 1.

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam Open-Government-Data vom 16. Oktober 2021 (1. Änderungssatzung der Transparenzsatzung)

Die Transparenzsatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 Transparenzpflicht wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt:

„Inhalte der Transparenzpflicht ist eine nicht abgeschlossene Liste von Inhalten, die der Transparenzpflicht unterliegen.“

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird „ein Open-Data-Portal“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bereitstellung der Informationen erfolgt entgeltfrei und die nichtkommerzielle Nutzung ist zulässig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist. Der Nutzende darf Informationen downloaden und unverändert, entgeltfrei weitergeben unter der Bedingung, dass der Urheber des Werks (Quelle) genannt wird.“

§ 5 Absatz 2 wird ersetzt durch Absatz 2 (neu)

Dem Transparenzportal liegt ein Informationsregister zu Grunde, welche die zu veröffentlichende Daten nach § 3 speichert.

Das Informationsregister kann durch Verlinkungen mit anderen Datenbanken erweitert oder ergänzt oder zentral fortgeschrieben werden. Bereits bestehende elektronische Datensammlungen von Informationen nach § 3 sind auf dem Transparenzportal zu verlinken.

§ 5 Absatz 3 wird ersetzt durch Absatz 3 (neu)

Das Transparenzportal einschließlich der über dieses zu erlangende Informationen sind an den Bedürfnissen der Nutzer auszurichten. Die bereitgestellten Informationen sollen maschinell durchsuchbar und weiterzuverarbeiten sein.

Potsdam, den 11. Dezember 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

